

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Beiträge, die ArbG für die Altersversorgung ihrer ArbN an Versorgungseinrichtungen bezahlen, führen nur in gesetzlich genau definierten Ausnahmefällen nicht zu Arbeitslohn.
- ▶ Schließung eines gesetzgeberischen Versehens.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (FinModG) v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434); Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846).

## § 19

### Nichtselbständige Arbeit

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

- (1) <sup>1</sup>Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören
1. *unverändert*
  - 1a. *unverändert*
  2. *unverändert*
  3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. <sup>2</sup>Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet, mit Ausnahme der Zahlungen des Arbeitgebers
    - a) zur erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der **Solvabilitätskapitalanforderung nach den §§ 89, 213, auch in Verbindung mit den §§ 234 und 238 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,**
    - b) zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, wobei die Sonderzahlungen nicht zu einer Absenkung des laufenden Beitrags führen oder durch die Absenkung des laufenden Beitrags Sonderzahlungen ausgelöst werden dürfen,

- c) **in der Rentenbezugszeit nach § 236 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes** oder
- d) in Form von Sanierungsgeldern;

Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich

- a) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder
- b) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung.

<sup>3</sup>Von Sonderzahlungen im Sinne des Satzes 2 zweiter Halbsatz Buchstabe b ist bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf nur auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach dem Wechsel die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Wechsels übersteigt. <sup>4</sup>Sanierungsgelder sind Sonderzahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse anlässlich der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite, die der Finanzierung der zum Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften dienen; bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf ist nur von Sanierungsgeldern auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Systemumstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Systemumstellung übersteigt.

<sup>2</sup>Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) *unverändert*

Autor: Dr. Hansjörg **Pfänger**, Kirchheim  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

---

## Kompaktübersicht

J 15-1 **Inhalt der Änderungen:**

► **Einschränkung der Lohnsteuerfreiheit von Zahlungen des Arbeitgebers für die Altersversorgung seiner Arbeitnehmer (Abs. 1 Satz 1**

**Nr. 3 Satz 2 Halbs. 1 Buchst. a):** Durch die gesetzliche Neuregelung wird eine vom Gesetzgeber irrtümlich geschaffene Regelungslücke wieder geschlossen. Diese hätte sich ergeben, wenn das FinModG v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434) ohne die rechtzeitige Änderung durch das StÄndG 2015 in Kraft getreten wäre. Die LStFreiheit der Zahlungen des ArbG an Versorgungseinrichtungen seiner ArbN wird wieder ausdrücklich

- auf die erstmalige Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung und
- auf Zahlungen zur Behebung eines unvorhergesehenen und nicht nur vorübergehenden Zahlungseinganges der Versorgungseinrichtungen beschränkt.

► **Folgeänderung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbs. 1 Buchst. c):** Die Änderung in Buchst. c ist eine bloße Anpassung an die Änderung in Buchst. a.

**Rechtsentwicklung:**

J 15-2

► **FinModG v. 1.4.2015** (BGBl. I 2015, 434): In Art. 2 Abs. 7 Nr. 4 wird der bisherige Wortlaut des EStG an die neue Paragraphenfolge des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angepasst. Der Gesetzgeber hat jedoch übersehen, dass die entsprechende Stelle in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bereits durch das ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58) geändert worden war, um missbräuchliche Gestaltungen zu unterbinden (s. J 14-2).

► **StÄndG 2015 v. 2.11.2015** (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846): Durch Art. 13 wird das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht wieder an die Fassung durch das ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58) angepasst, nunmehr jedoch mit der durch das FinModG v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434) geschaffenen neuen Paragraphenfolge des VAG.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Das FinModG v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434) trat gem. Art. 3 Abs. 1 am 1.1.2016 in Kraft. Die in diesem Gesetz fälschlicherweise vorgenommen Änderung des EStG wurde durch das StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846) korrigiert. Das StÄndG 2015 ist gem. Art. 18 Abs. 1 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Die Verkündung des StÄndG 2015 erfolgte am 2.11.2015. Die durch das FinModG eingefügte falsche Fassung des EStG wurde somit bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes korrigiert. Zahlungen der ArbG an Versorgungssysteme sind somit ab 22.12.2014 (s. Anm. J 14-3) von der Einschränkung betroffen.

J 15-3

J 15-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Grund der Änderung** ist die Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens: Durch das ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 wurde Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 dahingehend geändert, dass nur noch solche Sonderzahlungen der ArbG an Versorgungswerke nicht zu Arbeitslohn führen, die der erstmaligen Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften oder der Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung des Versorgungswerkes nach einer unvorhersehbaren Notwendigkeit zur Kapitalaufstockung dienen (s. ausführlich Anm. J 14-10).

Durch das FinModG v. 1.4.2015 wurde diese Änderung wieder rückgängig gemacht. Der Gesetzgeber hat die neue Paragraphenfolge in den ursprünglichen Text des Gesetzes vor dem Inkrafttreten des ZollkodexAnpG eingefügt. Danach führen unterschiedslos alle Zahlungen des ArbG zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nicht zu Arbeitslohn (s. § 19 Anm. 334).

Durch das StÄndG 2015 wird die durch das ZollkodexAnpG geschaffene Rechtslage wieder hergestellt, nunmehr aber mit der durch das Gesetz zur Modernisierung der Versicherungsaufsicht geänderten Paragraphenbezeichnung.

► **Bedeutung der Änderung:** Nach früherem Recht (vor Inkrafttreten des ZollkodexAnpG) bestand eine Regelungslücke dahingehend, dass bei den zur Erfüllung der versicherungsrechtl. Vorschriften zur Eigenmittelausstattung aufzubringenden Mittel des ArbG nicht nach deren Verwendung differenziert wird. Dies ermöglicht dem ArbG auch dem Grunde nach Istpfl. ArbG-Beiträge zur Altersvorsorge der ArbN durch stl. unbelastete Mittel zu ersetzen, ohne dass diese Mittel dem ArbN als Arbeitslohn zugerechnet werden.

Diese Regelungslücke wurde mit dem ZollkodexAnpG dadurch geschlossen, dass die Ausnahme in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbs. 1 künftig ausdrücklich auf die erstmalige Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Eigenmittelvorschriften und Zahlungen des ArbG zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse (Buchst. b) beschränkt wird (s. die ausführliche Darstellung der ursprünglichen Änderung in Anm. J 14-11 f).

Durch die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) wurde die Paragraphenfolge dieses Gesetzes neu geregelt, ohne dass eine inhaltliche Änderung durch diese Neufassung erfolgen sollte:

- § 53c (VAG aF) regelte die notwendige Ausstattung des Versorgungsunternehmens mit Eigenmitteln. Dies ist nunmehr in § 89 VAG nF geregelt;
- § 114 VAG aF regelte die notwendige Kapitalausstattung von Pensionsfonds während nunmehr die notwendige Mindestkapitalausstattung von kleineren Versicherungsunternehmen in § 213 VAG nF geregelt ist;
- § 112 VAG aF definierte den Pensionsfond. Dies geschieht nunmehr in § 236 Abs. 2 VAG nF.

Die Verweise auf das VAG in Abs. 1 stimmen nun wieder mit der vom Gesetzgeber im ZolkkodexAnpG gewollten Regelung überein.

